

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

recht@babs.admin.ch

18. Februar 2026

Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Ablehnung der Zusammenführung von Zivilschutz und Zivildienst

Der Regierungsrat lehnt die in der Verordnungsänderung vorgeschlagene Zusammenführung von Zivilschutz und Zivildienst weiterhin ab. Er hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 23. April 2023 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) und des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) gegen eine Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz ausgesprochen. Diese Zusammenführung erachtet der Regierungsrat zusammenfassend aus folgenden Gründen weiterhin als unzweckmässig und nicht sinnvoll.

- Die Verweigerer des Militärdiensts werden sich in einer Katastrophenschutzorganisation kaum engagiert zeigen. Damit wird der Zivilschutz in seiner heutigen Form nicht gestärkt, sondern in seiner Einsatzbereitschaft gehemmt.
- Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht erläutert, um welche Voraussetzungen es sich handelt. Es bleibt somit unklar, wie diese Einsätze von Zivildienstleistenden mit

den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden, was die Vorlage als zu wenig konkretisiert erscheinen lässt.

- Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind zu ungenau definiert, was das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste birgt.
- Der Regierungsrat bezweifelt, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle bis zum geplanten Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitgestellt ist, womit eine rechts- und betriebssichere Umsetzung kaum gewährleistet sein dürfte. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone lehnt der Regierungsrat im Übrigen ab.
- Die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden sind zu wenig transparent dargestellt. Die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, lehnt der Regierungsrat ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen. Wir rechnen damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind. Insbesondere dürften zusätzliche administrative Stellen nötig sein.

2. Vorschläge zur Überarbeitung der Zivilschutzverordnung

Sollten die zivildienstpflichtige Personen trotz der vorstehend geäusserten Bedenken des Regierungsrats verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, ist die vorgelegte Version der Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) (inklusive der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst [Zivildienstverordnung, ZDV], der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS [MIV]) gemäss den untenstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

2.1 Zivilschutzverordnung (ZSV)

Zu Art. 32a

Die Festlegung eines Sollbestands erfordert eine verbindliche, messbare, überprüfbare und nachvollziehbare Grundlage. Dafür ist eine Vorgabe zwingend nötig. Die aktuell vorgeschlagenen Kriterien enthalten viele Variablen, die grossen Interpretationsspielraum zulassen. Dies kann dazu führen, dass die Kantone die Soll-Bestände sehr unterschiedlich definieren oder die Soll-Bestände gar auf die Ist-Bestände absenken. Nur verbindliche Mindeststandards können solchen Überlegungen vorbeugen und trotzdem kantonale Besonderheiten berücksichtigen. Allenfalls könnte ein definierter Prozentsatz von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) pro Einwohner des Kantons als Richtwert dienen, wie es in anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes der Fall ist.

Für die Fachbereiche Führungsunterstützung, Technische Hilfe und Betreuung ist eine einheitliche Definition der Anzahl AdZS pro Gruppe sowie der Anzahl Gruppen pro Zug sinnvoll. Die Anzahl Züge pro Kompanie sowie die Anzahl Kompanien pro Bataillon müssen hingegen frei definierbar sein.

Antrag 1: Die Berechnungen der Soll-Bestände werden zwingend auf der Basis des nationalen Fähigkeitsprofils vorgenommen. Zusätzliche kantonale Grundlagen können beigezogen werden.

Zu Art. 32c Abs. 3

Die Funktionszuteilung der Zivildienstleistenden soll nicht durch das BABS, sondern zwingend durch die betroffenen Kantone erfolgen. Es ist grundsätzlich unklar, ob das vorhandene Fachwissen der Zivildienstleistenden (aufgrund eines Studiums oder einer Lehre) für die Ausübung der Funktion im

Zivilschutz ausreichend ist. Es kann sein, dass die Zivildienstleistenden nicht mehr auf dem angegebenen Beruf arbeiten. Die Funktionszuteilung muss daher zwingend durch den Kanton geschehen. Der Kanton muss bei den Zivildienstleistenden ihr Vorwissen und ihre Kenntnisse konkret abfragen. Dies bedeutet jedoch einen grossen Mehraufwand für die Kantone.

Der Regierungsrat schlägt ein Vorgehen analog der Rekrutierung für die Armee und den Zivilschutz vor, bei der die Stellungspflichtigen je nach Fähigkeiten direkt einer passenden Funktion zugeteilt werden. Der Regierungsrat befürwortet Art. 32c Abs. 1 und 5 explizit.

Antrag 2: Art. 32c Abs. 2, 3 und 4 werden angepasst.

Zu Art. 61a

Die Zivilschutzausbildung liegt in der Kompetenz der Kantone. Der vorliegende Art. 61a schränkt die Handlungsfreiheit der Kantone jedoch massiv ein.

Antrag 3: Der letzte Halbsatz "[...] die entsprechenden Inhalte sind zwingend zu vermitteln" ist zu streichen.

Zu Art. 64a

Bei Absatz 2 "Als gleichwertige Ausbildungen gelten insbesondere", ist das Wort "insbesondere" mit der offeneren Formulierung "unter anderem" zu ersetzen.

Antrag 4: Ersetzung des Worts "insbesondere" durch "unter anderem".

2.2 Zivildienstverordnung (ZDV)

Zu Art. 8c^{ter}

Dem Regierungsrat erschliesst sich nicht, warum das ZIVI das Aufgebot der Zivildienstleistenden in den Zivilschutz übernehmen soll. Mit dieser Praxis müsste eine Schnittstelle zwischen den Kantonen und dem ZIVI geschaffen werden, die einerseits sehr aufwändig ist und andererseits zu Unklarheiten führen kann. Das Aufgebot der Zivildienstleistenden in den Zivilschutz muss aus diesem Grund analog zum Aufgebot der AdZS erfolgen. Es ist zwingend, dass die Kantone die Zivildienstleistenden aufbieten und nicht das ZIVI.

Antrag 5: Das Aufgebot der Zivildienstleistenden im Zivilschutz wird von den Kantonen übernommen.

Zu Art. 8^{quater}

Die Massnahmen bei einer Pflichtverletzung einer im Zivilschutz eingeteilten zivildienstleistenden Person sowie allfällige Disziplinarverfahren müssen analog zu den AdZS zwingend durch den Kanton und nicht das ZIVI erfolgen.

Antrag 6: Massnahmen bei Pflichtverletzungen sowie die Durchführung allfälliger Disziplinarverfahren werden vom Kanton übernommen.

Zu Art. 18a

Anders als in Absatz 6 festgehalten, soll die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt nicht das ZIVI darüber informieren, ob die aufgebotene Person die konkrete Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbringen kann, sondern die zuständigen Stellen bei den Kantonen.

Antrag 7: Die zuständigen Stellen bei den Kantonen sind anstelle des ZIVI über die Tauglichkeit der aufgeborenen Personen zu informieren.

Zu Art. 26a

Wenn Zivildienstleistende zukünftig auch für den Zivilschutz aufgeboden werden können, muss das BABS zwingend am Einführungstag des ZIVI mitwirken.

Antrag 8: Der Einführungstag des ZIVI findet unter Mitwirkung des BABS statt.

Zu Art. 28

Nicht das ZIVI, sondern die zuständigen Stellen bei den Kantonen legen die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage im Zulassungsentscheid fest. Ebenso muss die Verpflichtung der Zivildienstleistenden zur Erbringung von ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Festlegung des Zeitpunkts der Grundausbildung im Zivilschutz zwingend bei den Kantonen liegen.

Antrag 9: Art. 28 wird dahingehend angepasst, dass die Festlegung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage sowie die Verpflichtung zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation und der Zeitpunkt der Grundausbildung im Zivilschutz durch die Kantone erfolgt.

Zu Art. 35 Abs. 2

Absatz 2 hält fest, dass das ZIVI die zivildienstpflichtigen Personen für Einsätze aufbietet. Es ist zwingend notwendig, dass das Aufgebot, analog zum Aufgebot der AdZS, über die Kantone erfolgt.

Antrag 10: Absatz 2 wird dahingehend umformuliert, dass das Aufgebot der Zivildienstleistenden bei den Kantonen liegt.

Zu Art. 40

Für die Zivildienstleistenden sollen dieselben Regelungen wie für die Angehörigen der Armee (AdA) und die AdZS gelten. Art. 40 ist deshalb zu streichen.

Antrag 11: Art. 40 ist zu streichen.

Zu Art. 40b Abs. 1, 1^{bis}, 5 und 7

Nicht das ZIVI soll die zivildienstpflichtige Person zu einem der genannten Einsätze aufbieten können, sondern die zuständigen Stellen der Kantone.

Antrag 12: Das ZIVI ist durch die zuständigen Stellen der Kantone zu ersetzen.

Zu Art. 76a

Die zivildienstpflichtige Person soll nicht dem Einsatzbetrieb und dem ZIVI, sondern dem Einsatzbetrieb und der zuständigen kantonalen Stelle allfällige Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes melden, soweit sie sich auf das Erbringen der Zivildienstleistung auswirken könnten.

Antrag 13: Das ZIVI ist mit der zuständigen kantonalen Stelle zu ersetzen.

Zu Art. 92a

Es erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, wieso das ZIVI die Stammdaten der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren benötigt. Art. 92a ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antrag 14: Art. 92a ist zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin